



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45277, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
6 J x 15 H2

Typ: AVK

Inhaber der ABE  
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH  
D-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45277, Nachtrag 03

Die ABE-Nr. 45277 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ AVK, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1; 2; 3	AVK PCD112	ø70.1 ø57.1	57,1	900	2100	112/5	43
4	AVK PCD112	ø70.1 ø66.6	66,6	900	2100	112/5	43
5	AVK PCD114.3	ohne Ring	67,1	900	2100	114,3/5	29
6; 7; 8; 9	AVK PCD118	ohne Ring	71,1	1150	2250	118/5	55
10; 11	AVK PCD130	ohne Ring	84,1	1150	2250	130/5	60
12	AVK PCD160	ohne Ring	65,1	1150	2250	160/5	50
13; 14	AVK PCD170	ohne Ring	130,1	1150	2250	170/5	55
15	AVK PCD160	ohne Ring	60,1	900	2100	160/4	50
16	AVK PCD139	ohne Ring	67,1	900	2000	139,7/6	27

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-1256-01-MURD/N3 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeug-papiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Automotive GmbH TÜV SÜD Gruppe Engineering Center München, vom 09.12.2004 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 14.12.2004

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-1256-01-MURD/N3



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 45277, Nachtrag 03

- Anlage -

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.